



Bundesministerium
der Justiz

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)88

26. Februar 2024

Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Benjamin Strasser MdB

Parlamentarischer Staatssekretär
beim Bundesminister der Justiz

An die
Vorsitzende des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Elisabeth Winkelmeier-Becker, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 30 18 580-9010

E-MAIL pst-strasser@bmj.bund.de

26. Februar 2024

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), das am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten ist, wurde der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung (§ 100a StPO) um den Einbruchdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB erweitert (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO).

Wegen des mit ihr verbundenen Eingriffs in Artikel 10 des Grundgesetzes (GG) wurde die Regelung zunächst auf fünf Jahre befristet. Da die Ausweitung des Katalogs auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG sensibel ist, sollte sie nach drei Jahren evaluiert werden, um ihre Effizienz zu ermitteln (Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 21).

Als Anlage füge ich Ihnen die durch das Bundesministerium der Justiz unter Einbindung der Länder, des Generalbundesanwalts und des Bundeskriminalamts erstellte Evaluierung bei.

Aufgrund der Covid-19-Pandemie wurde die Auswertung auf das Jahr 2022 beschränkt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 auf-

grund der Covid-19-Pandemie vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde, es zu einer Zunahme der Grenzkontrollen sowie teilweisen Grenzschließungen kam und es wahrscheinlich ist, dass diese Umstände Einfluss auf die Begehung von Wohnungseinbruchsdiebstählen hatten. Die Evaluierung wertet die erhobenen Daten umfassend aus und zeigt, dass die Ermittlungsmaßnahme der Telekommunikationsüberwachung nur in 0,08 bis zu 3,07 Prozent der wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchsdiebstahls geführten Ermittlungsverfahren angeordnet wurde. Nach Mitteilungen der Strafverfolgungsbehörden konnten in diesen Fällen häufig verfahrensrelevante Ergebnisse erlangt werden, die eine Tataufklärung ermöglichen.

Eine Entfristung der Telekommunikationsüberwachung bei Wohnungseinbruchsdiebstählen durch den Einzeltäter ist aufgrund des eingangs geschilderten grundrechtsrelevanten Eingriffs weiterhin als sensibel anzusehen, zumal die Zahl der Wohnungseinbrüche während der Pandemie gesunken ist. Zudem existierten es auch noch im Jahr 2022, das für die Evaluierung betrachtet wurde, Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie und verstärktes Arbeiten im Homeoffice. Das Bundesministerium der Justiz spricht sich vor diesem Hintergrund für eine Verlängerung der Befristung der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO im Falle des § 244 Absatz 4 StGB um weitere fünf Jahre aus. Rechtzeitig vor Ablauf der weiteren Verlängerung sollte die Regelung nochmal evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Reyer JK', written in a cursive style.

Evaluierung des Bundesministeriums der Justiz
zur Effizienz des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j
der Strafprozessordnung (StPO) – Wohnungseinbruchsdiebstahl nach
§ 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuches (StGB)

Inhaltsverzeichnis

A.	Einleitung.....	3
B.	Evaluierung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO	3
I.	Datenerhebung	3
II.	Auswertung.....	4
1.	Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnungen	4
2.	Anordnungen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO	5
3.	Verfahrensrelevante Ergebnisse für das zugrundeliegende Strafverfahren	6
4.	Relevante Ergebnisse für andere Strafverfahren.....	7
5.	Gründe für fehlende verfahrensrelevante Ergebnisse.....	8
6.	Geeignetheit des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zur Tataufklärung	8
7.	Fallkonstellationen des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO	13
8.	Verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten durch Inkrafttreten des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO	14
9.	Notwendigkeit des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in der Zukunft...	15
C.	Fazit.....	17

A. Einleitung

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens von 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121), welches seit dem 13. Dezember 2019 in Kraft ist, wurde zur Verfolgung des Wohnungseinbruchdiebstahls der Straftatenkatalog der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) erweitert (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO). Bei Verdacht eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Absatz 4 des Strafgesetzbuchs (StGB) darf – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des § 100a Absatz 1 StPO – auch ohne Wissen der Betroffenen die Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet werden, ohne dass – wie zuvor – der Verdacht eines bandenmäßig begangenen Diebstahls vorliegen muss. Der vom Deutschen Bundestag angenommene Gesetzentwurf sieht eine Evaluierung und Befristung vor. Dazu heißt es in Bundestagsdrucksache 19/14747, S. 21:

„Wegen des mit ihr verbundenen Eingriffs in Artikel 10 Grundgesetz (GG) soll die Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j der Strafprozessordnung in der Entwurfsfassung (StPO-E) zunächst auf fünf Jahre befristet werden. Die Ausweitung des Katalogs auf eine Tat, die von einem Einzeltäter begangen werden kann und die nicht notwendig in einem Zusammenhang mit Telekommunikation steht, ist unter dem Gesichtspunkt der notwendigen Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht aus Artikel 10 GG sensibel. Sie soll daher nach drei Jahren evaluiert werden, um ihre Effizienz zu ermitteln. Dabei sollen die Erkenntnisse der Polizeien des Bundes und der Länder berücksichtigt werden.“

Im Dezember 2022 war die Regelung drei Jahre in Kraft, so dass eine Evaluierung im Jahr 2023 zu erfolgen hatte. Die Regelung wurde auf ihre Effizienz hin evaluiert. Dabei wurden die Innenverwaltungen von Bund und Ländern eingebunden.

B. Evaluierung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO

I. Datenerhebung

Zur Erhebung der Daten, welche der Evaluierung zugrunde liegen, hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) alle Landesjustizverwaltungen, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) sowie die Innenverwaltungen der Länder und des Bundes um Beantwortung eines Fragenkataloges gebeten. Die Auswertung der Fallakten wurde auf das Jahr 2022 beschränkt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in den Jahren 2020 und 2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie vermehrt im Homeoffice gearbeitet wurde und es zu einer Zunahme der Grenzkontrollen sowie teilweisen Grenzschließungen kam und es wahrscheinlich ist, dass diese Umstände Einfluss auf die Begehung von Wohnungseinbruchdiebstählen hatten. Dies

spiegelt sich auch in den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik wieder: Während in den Jahren 2018 und 2019 – vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie – bundesweit noch zwischen 97.504 und 87.145 Fälle des Wohnungseinbruchsdiebstahl erfasst wurden, sank die Anzahl im Jahr 2020 auf 75.023 und im Jahr 2021 nochmals auf 54.236.¹ Im Jahr 2022 war erstmals wieder ein Anstieg zu verzeichnen. In diesem Jahr wurden 65.908 Fälle des Wohnungseinbruchsdiebstahls polizeilich erfasst.² Weil 2022 das erste Jahr ohne pandemiebedingte Einschränkungen war und damit am ehesten der Situation vor der Covid-19 Pandemie entspricht, war eine Auswertung der Akten des Jahres 2022 am besten geeignet, um einen realistischen Einblick in die strafverfolgungsrechtliche Praxis zu erhalten.

II. Auswertung

Die Beantwortung der nachfolgenden, unter den Nummern 1 bis 5 genannten Fragestellungen, erfolgte durch die Landesjustizverwaltungen. Zu den weiteren Fragen unter Nummern 6 bis 9 erfolgte zusätzlich eine Beteiligung der Innenseite des Bundes. Der GBA meldete für das Jahr 2022, keine Telekommunikationsmaßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO durchgeführt zu haben.

1. Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen Einbruchs in dauerhaft genutzte Privatwohnungen

Bei den Landesjustizverwaltungen wurde abgefragt, wie viele Ermittlungsverfahren im Jahr 2022 wegen des Verdachts der Begehung eines Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung gemäß § 244 Absatz 4 StGB in den Ländern insgesamt geführt wurden. Die so ermittelte Anzahl der Ermittlungsverfahren dient als Referenzgröße, um die durchgeführten Maßnahmen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in ein Verhältnis setzen zu können.

Wie aufgrund der unterschiedlichen Größen und Bevölkerungsstrukturen in den einzelnen Ländern zu erwarten, unterschied sich die Anzahl der wegen Einbruchs in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung geführten Ermittlungsverfahren erheblich. So wurden in kleineren Ländern im Jahr 2022 Ermittlungsverfahren im unteren dreistelligen Bereich wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung verzeichnet. Bevölkerungsreichere Länder berichteten von 1.000 bis knapp unter 3.000 Ermittlungsverfahren. Ein Land meldete mehr als 15.500 Verfahren. Bei den übrigen Ländern bewegte sich die Zahl der Ermittlungsverfahren im mittleren dreistelligen bis unteren vierstelligen Bereich.

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2022 - Ausgewählte Informationen Bund, Wohnungseinbruchsdiebstahl nach den §§ 244 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4, 244a StGB, https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/AusgewaehlteInformationenBund/AusgewaehlteInformationenBund_node.html (zuletzt abgerufen am 07.11.2023).

² Ebd.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass einige Landesjustizverwaltungen angaben, dass die eingesetzten Systeme zur Erfassung der Verfahren nur den führenden Tatvorwurf berücksichtigen und bei einer Auswertung anzeigen. Daher konnten teilweise nur die Verfahren statistisch abgefragt werden, die den Wohnungseinbruchsdiebstahl als schwerstes und damit führendes Delikt enthielten. Eine Dunkelziffer an Verfahren, die neben einem anderen schweren Tatvorwurf auch noch den Vorwurf des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Absatz 4 StGB enthielten, kann für einige Länder folglich nicht ausgeschlossen werden.

Eine Landesjustizverwaltung teilte mit, keine Angaben machen zu können, da Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung bislang nicht gesondert, sondern unter der Vorschrift des § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB (Wohnungseinbruchsdiebstahl) erfasst wurden.

2. Anordnungen nach § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO

Die Auswertung der Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen auf die Frage, in wie vielen der unter B.II.1 angegebenen Verfahren nach § 244 Absatz 4 StGB eine Maßnahme nach § 100a StPO angeordnet wurde, ergab, dass der jeweilige Prozentsatz sehr gering ist. In zehn Bundesländern wurden in weniger als einem Prozent wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung eine Telekommunikationsüberwachung angeordnet. Der Prozentsatz bewegte sich dabei (gerundet) zwischen 0,08 und 0,86 Prozent. Eine Landesjustizverwaltung gab an, in keinem der dort geführten Verfahren eine Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung angeordnet zu haben. Bei drei weiteren Ländern konnten Prozentsätze zwischen 1,32 und 3,07 Prozent verzeichnet werden. Zwei Landesjustizverwaltungen gaben an, keine genauen Angaben machen zu können, da entweder Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung bislang nicht gesondert ausgezeichnet oder weil Maßnahmen nach § 100a StPO wegen Taten nach den §§ 244, 244a StGB erfasst wurden, ohne dass im System eine weitere Unterscheidung erfolgte.

Im Rahmen der Beantwortung der Frage nach der Anzahl der Anordnungen wiesen einige Landesjustizverwaltungen darauf hin, dass die eingriffsintensive Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung nicht nach dem „Gießkannenprinzip“, sondern zielgerichtet und punktuell in geeigneten Fallkonstellationen zum Einsatz komme.

3. Verfahrensrelevante Ergebnisse für das zugrundeliegende Strafverfahren

Um die Effektivität und den Nutzen von Maßnahmen nach § 100a StPO beurteilen zu können, wurden die Landesjustizverwaltungen gebeten, weitere Ausführungen zu denjenigen Ermittlungsverfahren zu machen, in denen eine Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO bei einem Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine privat genutzte Wohnung angeordnet wurde. Insbesondere wurde abgefragt, ob die angeordneten Überwachungen der Telekommunikation Ergebnisse erbracht haben, die für die den Maßnahmen zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren von Relevanz waren.

Die Mehrheit der Landesjustizverwaltungen gab an, dass die Telekommunikationsüberwachungen zu verfahrensrelevanten Ergebnissen in einem oder mehreren Verfahren geführt haben. Übereinstimmend berichteten mehrere Länder, dass der Einsatz der Telekommunikationsüberwachung sowohl Erkenntnisse zu Strukturen von Tätergruppierungen als auch zu geplanten oder bereits begangenen Straftaten geliefert habe. Insbesondere hätten Beschuldigte am Telefon auch über ihre jeweiligen Rollen (Fahrer, Einbrecher etc.) gesprochen. Nicht selten habe man durch die Telekommunikationsüberwachung Täter erst identifizieren und sodann als Beschuldigte führen können. Häufig habe diese Maßnahme Erkenntnisse erbracht, die in einer Gesamtschau mit weiteren Beweismitteln von Relevanz waren oder die zur Absicherung anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen, wie Observationen, dienten.

Eine Landesjustizverwaltung teilte mit, dass in 13 von insgesamt 21 Ermittlungsverfahren, in denen ausschließlich eine Telekommunikationsüberwachung wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung angeordnet wurde, relevante Erkenntnisse gewonnen werden konnten. So sei es beispielsweise in einem Verfahren im Zusammenspiel mit weiteren, zum Teil verdeckten Maßnahmen möglich gewesen, die Identität von vier Beschuldigten zu ermitteln. Diese hatten die abgehörten Mobiltelefone als „Arbeitshandys“ genutzt. In einem weiteren Ermittlungsverfahren desselben Landes ergab die Telefonüberwachung für ein Verfahren im Ergebnis zwar keine belastenden Tatsachen gegen den Beschuldigten, weil dieser nicht unter Nutzung der überwachten Anschlüsse über die Taten gesprochen hatte. Die Überwachung war für das Ermittlungsverfahren trotzdem von Gewinn, da sie im Ergebnis zur Entlastung eines in den Verdacht der Beteiligung an den Taten geratenen anderen Beschuldigten führte. Auch konnten in mehreren weiteren Ermittlungsverfahren anhand der mitgelieferten Standortdaten die Aufenthaltsorte der Beschuldigten ermittelt werden.

In einem Ermittlungsverfahren eines anderen Landes führte die Überwachung der Telekommunikation dazu, dass gegen bereits identifizierte Täter Haftbefehle vollstreckt werden

konnten. In einem weiteren Verfahren desselben Landes konnte aufgrund einer bekannten IMEI³ der Standort der entwendeten Smartwatch ermittelt werden, was zur Ermittlung der Täter führte.

Eine andere Landesjustizverwaltung teilte mit, dass in einem Verfahren die tatsächlichen Aufenthaltsorte von Beschuldigten erst durch die Telekommunikationsüberwachung in Erfahrung gebracht werden konnten; den Ermittlungsbehörden waren vor den TKÜ-Maßnahmen nur Scheinadressen bekannt gewesen. Im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen wurden in den tatsächlich genutzten Wohnungen Diebesgut, Einbruchswerkzeug und weitere Beweismittel aufgefunden und beschlagnahmt. Es konnte ermittelt werden, dass die Beschuldigten große Mengen Diebesgut an einen Busfahrer zum Transport in ihre Heimat übergeben hatten. Der Bus wurde daraufhin einer legendierten Kontrolle zugeführt und das Diebesgut sichergestellt. Durch die Telekommunikationsüberwachung wurde in diesem Verfahren überdies bekannt, dass zwei Beschuldigte beabsichtigten, in ihre Heimat zu reisen. Sie konnten noch am Flughafen festgenommen werden. Insgesamt konnte durch die Telekommunikationsüberwachung eine Tatserie von 44 Einbrüchen geklärt und gestohlene Gegenstände den Geschädigten zurückgegeben sowie Vermögenswerte gesichert werden. Zudem konnten in diesem Verfahren zwei gewerbsmäßig handelnde Hehler ermittelt werden.

In einem anderen Fall konnte ein Telefonat eines Beschuldigten, welches den Verkauf einer Uhr zum Gegenstand hatte, aufgezeichnet werden. Eine weitere Telekommunikationsüberwachung erbrachte den Beschuldigten entlastende Erkenntnisse. Eine der beschriebenen Maßnahmen ermöglichte es zudem, einen sexuellen Missbrauch eines Kindes nachzuvollziehen, was zur Einleitung eines gesonderten Ermittlungsverfahrens führte.

Die Landesjustizverwaltungen, die keine Angaben zu verfahrensrelevanten Ergebnissen machen konnten, begründeten dies entweder damit, dass der Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nicht gesondert erfasst wurde (siehe oben) oder dass die Verfahren an Staatsanwaltschaften anderer Bundesländer abgegeben und dort fortgeführt wurden.

4. Relevante Ergebnisse für andere Strafverfahren

Für eine umfassende Beurteilung der Effizienz des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO wurden die Landesjustizverwaltungen zudem gebeten mitzuteilen, ob die Telekommunikationsüberwachung auch Ergebnisse erbracht hat, die für andere Strafverfahren relevant waren. In diesem Punkt waren die Rückmeldungen unterschiedlich. Drei Länder gaben an, dass

³ Die International Mobile Station Equipment Identity (IMEI) ist eine 15-stellige Seriennummer, anhand derer jedes GSM- oder UMTS-Endgerät weltweit eindeutig identifiziert werden kann.

die Überwachungen zu keinen relevanten Erkenntnissen für weitere Verfahren geführt haben. Einige Landesjustizverwaltungen konnten zu diesem Punkt keine Ausführungen machen.

In den übrigen Ländern konnten jedoch auch Ergebnisse für mindestens ein, häufig auch mehrere weitere Verfahren erzielt werden. Dabei gaben mehrere Landesjustizverwaltungen an, dass insbesondere bei reisenden Tätern Erkenntnisse zu Straftaten in anderen Ländern gesammelt werden konnten. Beispielsweise konnte in einem Verfahren durch das Abhören der „Arbeitshandys“ ein Zusammenhang zu einer gleichgelagerten Tat im angrenzenden Land hergestellt, das dortige Verfahren angefordert und schließlich gemeinsam mit dem der Überwachungsmaßnahme zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren verbunden und bearbeitet werden. Ergänzend merkte ein Land an, dass gerade im Bereich der Bandenkriminalität Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen oftmals eingesetzt werden, um innerhalb der Tätergruppierung Strukturen und Abläufe im Vorgehen oder der Kommunikation zu ermitteln.

Darüber hinaus teilten mehrere Länder mit, dass aufgrund der erlangten Erkenntnisse Ermittlungsverfahren sowohl gegen denselben als auch neue Beschuldigte eingeleitet werden konnten und diese Verfahren nicht nur Straftaten wegen Einbruchsdiebstählen, sondern beispielsweise auch Verstöße nach dem Betäubungsmittelgesetz oder bandenmäßige Hehlerei zum Gegenstand hatten.

5. Gründe für fehlende verfahrensrelevante Ergebnisse

Im Rahmen der Evaluierung wurde zudem abgefragt, welche technischen oder sonstigen Gründe in den Fällen vorlagen, in denen die Überwachung keine relevanten Ergebnisse erbracht hat. Mögliche technische Gründe wurden dabei von den Landesjustizverwaltungen nur sehr vereinzelt vorgetragen. Hier wurde beispielsweise die Verschlüsselung im Rahmen der Internettelefonie benannt, welche zum Misslingen der Telekommunikationsüberwachung führte. Gründe für fehlende verfahrensrelevante Ergebnisse sahen die Landesjustizverwaltungen vorrangig darin, dass in den Überwachungszeiträumen keine verfahrensrelevanten Informationen ausgetauscht oder Gespräche mit beweiserheblichen Inhalten geführt wurden. Teilweise befanden sich die Beschuldigten auch im Ausland und nutzten den überwachten Anschluss nicht oder nicht mehr.

6. Geeignetheit des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zur Tataufklärung

Für eine Beurteilung der Effektivität des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO und damit die Beantwortung der Frage, ob die bislang befristete Regelung auslaufen, nochmals verlängert oder vollständig entfristet werden soll, wurde ebenfalls abgefragt, ob § 100a StPO ein geeignetes Instrument darstellt, um Wohnungseinbruchsdiebstähle in dauerhaft genutzte

Privatwohnungen aufzuklären. Die Rückmeldungen hierzu sprachen sich weit überwiegend für eine Entfristung aus.

Das Bundeskriminalamt (BKA) führte aus, der Gesetzgeber habe durch eine Ausgestaltung des Wohnungseinbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung als Verbrechenstatbestand deutlich gemacht, dass er solche Taten, die die höchstpersönliche Privatsphäre verletzen, als besonders gravierend ansehe. Im Rahmen einer Erhebung im Jahr 2019, der die alte Rechtslage vor der Änderung des § 100a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe j StPO zugrunde lag, habe man Defizite in der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren feststellen können. Straftaten konnten teilweise überhaupt nicht aufgeklärt werden oder nur mit erheblichem Zeitverzug und unter Inkaufnahme der Begehung weiterer Wohnungseinbruchsdiebstähle durch die nicht identifizierten Beschuldigten. Andere strafprozessuale Maßnahmen, wie die Verkehrsdatenerhebung, führten nicht zur Aufklärung der Straftaten, wenn beispielsweise der Beschuldigte in Tatortnähe wohnhaft war und daher regelmäßig schon allein aufgrund seines Wohnortes in der (Tatort-)Funkstelle eingeloggt war. Demgegenüber konnte in anderen Fällen im Rahmen der Auswertung der sichergestellten Mobiltelefone regelmäßige Telekommunikation zwischen zwei Beschuldigten festgestellt werden, eine Telekommunikationsüberwachung hätte somit mit hoher Wahrscheinlichkeit Absprachen zu weiteren Wohnungseinbruchsdiebstählen belegen, einen dringenden Tatverdacht liefern und somit zum Erfolg der Ermittlungen führen können. In diesen Fallkonstellationen hätte eine Telekommunikationsüberwachung ein geeignetes Instrument sein können, um die Wohnungseinbruchsdiebstähle in dauerhaft genutzte Privatwohnungen frühzeitig einer Aufklärung zuzuführen. Das BKA hält die erfolgte Gesetzesänderung des § 100a StPO daher für eine geeignete Rechtsgrundlage zur Ermittlung und Aufklärung von Straftaten wegen des Verdachts des Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB.

Die Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen einschließlich der von dort aus jeweils beteiligten Innenverwaltungen der Länder spiegeln diese Einschätzung zu einem ganz überwiegenden Teil wider. Herausgestellt wurden die folgenden Punkte:

- a) Das Ermittlungsinstrument der Telekommunikationsüberwachung nach § 100a StPO werde für die Aufklärung von Verbrechen des Wohnungseinbruchsdiebstahls als notwendig und in Einzelfällen unabdingbar erachtet. Häufig bestünden keine weiteren Ermittlungsansätze. Bei der Tatbegehung würden selten verwertbare Spuren vor Ort hinterlassen werden, da die Täter in der Regel auf Spurenvermeidung großen Wert legten. Daher komme den „digitalen Spuren“ eine besondere Bedeutung zu. Durch die aufgezeichneten Gespräche könnten äußerst wichtige und verfahrensrelevante Erkenntnisse, wertvolle Beweise oder Ermittlungshinweise in den jeweiligen Tatphasen gewonnen werden. Insbesondere würden nicht mehr nur die Geräte- und

Anschlusskennungen identifizierbar, sondern auch die Inhalte der geführten Gespräche sowie die handelnden Personen. So führten die dadurch gewonnenen Erkenntnisse über Namen, Details, Nutzerverhalten und -wechsel zu einer Nachvollziehbarkeit von Taten und Tatserien.

Auch wenn Gespräche heute oftmals über Voice-over-IP⁴ geführt würden, lieferten Telekommunikationsüberwachungen wichtige Standortdaten und Zeitangaben. Die Überwachung der Telekommunikation sei zudem das Mittel der Wahl, wenn im Rahmen einer Einbruchserie durch eine Kreuztrefferanalyse der durch Tatort-Funkzellenabfragen erlangten Verkehrsdaten eine oder mehrere verdächtige Rufnummern ermittelt wurden. Zu diesem Zeitpunkt lägen oftmals gerade noch keine bestimmten Tatsachen für eine bandenmäßige Tatbegehungsweise vor, so dass eine Telefonüberwachung mit dieser Begründung nicht möglich sei. Da aber gerade kurz nach der Tat mit verfahrensrelevanter Kommunikation zu rechnen sei, stelle die Telekommunikationsüberwachung in manchen Fällen das einzige Mittel zur Identifikation unbekannter Tatbeteiligter dar. Auch könnten mittlerweile Kraftfahrzeuge jüngerer Baujahre, die über eine SIM-Karte verfügen, über Maßnahmen nach § 100a StPO überwacht werden. Sie lieferten Geodaten⁵ mit dem Ergebnis, dass Einbrüche einzelnen Tätern zugeordnet werden könnten. Eine solche Zuordnung sei ferner auch über sogenannte Live-Telekommunikationsüberwachung möglich; teilweise könne dabei die Vollendung der Tat sogar verhindert werden. Als praktisches Beispiel nannte eine Landesjustizverwaltung den Fall, in dem mittels Telekommunikationsüberwachungen bereits in der Vortatphase erlangte Erkenntnisse verfahrensrelevante Hinweise auf potentielle Tatobjekte und zu den jeweiligen Tatbeteiligten lieferten. Hierdurch seien gezielte Observations- und Zugriffsmaßnahmen erst möglich geworden.

Die Erkenntnisse aus Telekommunikationsüberwachungen in Verbindung mit den Aussagen von Zeuginnen und Zeugen könnten überdies dazu führen, dass sich Taten gerichtsfest beweisen ließen.

Das Instrument des § 100a StPO für den Einzeltäter eines Wohnungseinbruchs sei gerade in den Fällen unabdingbar, in denen noch keine Hinweise auf eine bandenmäßige Begehung vorlägen und mithin noch kein Tatverdacht hinsichtlich einer Straftat nach § 244a StGB angenommen werden könne. Die Ermittlungen in der Praxis würden

⁴ IP-Telefonie oder Voice-over-IP ist das Telefonieren über Rechnernetze, welche nach Internetstandards aufgebaut sind. Dabei werden für Telefonie typische Informationen, mithin Sprache und Steuerinformationen, beispielsweise für den Aufbau einer Verbindung, über ein Datennetz übertragen.

⁵ Geodaten sind digitale Daten und Umweltdaten, denen auf der Erdoberfläche eine bestimmte räumliche Lage zugewiesen werden kann.

vielfach zunächst gegen einzelne Personen beginnen, deren Kommunikationsmittel durch die Ermittlung der Verkehrsdaten bekannt würden. Erst im weiteren Verlauf führten die Ermittlungen durch Telekommunikationsüberwachungen zu weiteren Mittätern. Das Erhellen von Bandenstrukturen und bandenmäßigen Begehungsweisen gestalten sich erfahrungsgemäß als komplex und langwierig, sodass die Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung vor Einführung der Erweiterung demzufolge nur aufwendig durchgeführt oder hergeleitet werden konnte. Dieser Umstand habe folglich bei fehlender weiterer Beweis- oder Spurenlage oftmals zur Einstellung der weiteren Ermittlungen mangels alternativer Möglichkeiten geführt.

Täterermittlungen und -identifizierungen anhand kriminaltechnisch erhobener Sachbeweise erfolgten zumeist mit erheblichem Zeitverzug, so dass bis zum Vorliegen der kriminaltechnischen Untersuchungsergebnisse insbesondere reisende Täterinnen und Täter, welche einen großen Teil der Täterklientel ausmachen und über keinen festen Wohnsitz verfügen, bereits wieder den Geltungsbereich der StPO verlassen hätten oder zumindest unbekanntem Aufenthaltsort seien. Erfahrungsgemäß würden Wohnungseinbruchsdiebstähle überwiegend von mindestens zwei Personen begangen. In der Regel befände sich wenigstens eine der beiden zumindest zeitweise im Außenbereich des Objektes, um den Tatort abzusichern. Eine Kommunikation zwischen den Tatbeteiligten erfolge dann häufig per Mobilfunkgerät. Selbst bei einem Abschalten der Mobiltelefone bei der Tatbegehung, erfolge der Austausch vor und nach der Tat jedoch regelmäßig weiterhin über Telekommunikationseinrichtungen. Auch bei einzelnen agierenden Täterinnen und Tätern sei von einem Mitführen von Mobilfunkgeräten auszugehen, so dass die Einwahl in die in Tatortnähe befindlichen Funkzellen erfolge. Die derzeitige Gesetzeslage ermögliche zudem die Überwachung entwendeter Mobilfunkgeräte. Nicht selten komme es vor, dass Wohnungseinbrecher die Geräte nach der Tat weiterhin nutzen oder zumindest veräußerten.

Auch ergänze die Erhebung aller in einer Funkzelle angefallenen Verkehrsdaten gemäß § 100g Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 3 StPO den kriminaltechnischen Sachbeweis mit schnell zu erlangenden und weiterführenden Ermittlungsansätzen. Voraussetzung für die Verkehrsdatenerhebung ist das Vorliegen einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, wozu insbesondere Taten aus dem Katalog des § 100a Absatz 2 StPO und damit auch der Wohnungseinbruchsdiebstahl im Sinne des § 244 Absatz 4 StGB zählen. Die über die Funkzellenabfrage so ermittelten Rufnummern könnten sodann auf ihre aufgebauten Verbindungsdaten hin untersucht oder ergänzend mit Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen belegt

werden. Die Länder führten aus, dass dies zur Identifizierung von Tatbeteiligten einschließlich deren Lokalisierung und Festnahme sowie zur Informationserlangung über Treffpunkte, Lagerorte der Tatbeute sowie gegebenenfalls weiterer Absatzwege und damit letztendlich zur Aufklärung weiterer Taten, Tatserien oder Bandenstrukturen beitragen könne.

- b) Zudem wurde von Seiten der Länder darauf hingewiesen, dass zu berücksichtigen sei, dass durch die Aufnahme des § 244 Absatz 4 StGB in den Katalog des § 100a Absatz 2 StPO auch weitere verdeckte Ermittlungsmaßnahmen ermöglicht werden. Insoweit wurde sowohl auf die akustische Überwachung außerhalb von Wohnraum (§ 100f Absatz 1 StPO) als auch den Einsatz technischer Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkgeräten (§ 100i Absatz 1 StPO – IMSI-Catcher⁶) hingewiesen, die jeweils auf § 100a Absatz 2 StPO verweisen. Da der Wohnungseinbruchsdiebstahl durch den Einzeltäter auch in den Katalog der „besonders schweren Straftaten“ in § 100g Absatz 2 Satz 2 StPO aufgenommen wurde, könne zudem auf gespeicherte retrograde Standortdaten zugegriffen werden.⁷ Damit könnten durch die Feststellung von Standortdaten auch bei Einzeltätern Erkenntnisse über das Auskundschaften von Objekten und die Anwesenheit des Täters oder der Täterin am Tatort zur Tatzeit gewonnen werden. Auch gelänge in einigen Fällen das Stellen auf frischer Tat, weil die Bewegungen nachvollzogen werden könnten. In der Praxis sei dies oftmals der für eine Ergreifung des oder der Beschuldigten ausschlaggebende Nachweis, wenn zwar eine Reihe von Indizien vorlägen, aber keine eindeutigen Spuren gesichert oder DNA-Spuren noch nicht zugeordnet werden könnten.
- c) Überdies handele es sich bei Einbruchsdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen um schwerwiegende Straftaten, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderer Weise beeinträchtigten. Solche Taten stellten einen immensen Eingriff in die engste Privatsphäre der Geschädigten dar und könnten mitunter neben den verursachten materiellen Schäden zu einer Traumatisierung der Betroffenen führen.

Einige wenige Landesjustizverwaltungen teilten mit, einzelne (General-)Staatsanwaltschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich erachteten eine Telekommunikationsüberwachung bei Einzeltätern im Bereich der Wohnungseinbruchsdiebstähle für kein geeignetes und erforderliches Ermittlungsinstrument. Hierbei handelte es sich laut der Landesjustizverwaltungen jedoch um

⁶ IMSI-Catcher sind Geräte, mit denen die auf der SIM-Karte eines Mobiltelefons gespeicherte International Mobile Subscriber Identity ausgelesen und der Standort eines Mobiltelefons innerhalb einer Funkzelle eingegrenzt werden kann.

⁷ Über § 100g Absatz 1 Satz 3 StPO, der auf § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe h StPO verweist.

(General-)Staatsanwaltschaften, in deren Zuständigkeitsbereich in keinem Verfahren eine Überwachung erfolgt war.

7. Fallkonstellationen des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO

Das BKA und die Länder wurden zudem dazu befragt, in welchen Fallkonstellationen eine Telekommunikationsüberwachung zur Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen durch Einzeltäter anbietet.

Das BKA führte aus, dass eine Überwachungsmaßnahme insbesondere für den Fall ein wichtiger Ansatzpunkt zur Aufklärung von Wohnungseinbrüchen sei, in dem mehrere Rufnummern einer Straftat zugeordnet werden könnten, die Identifizierung eines oder mehrerer Beschuldigter aber noch nicht möglich sei. Dies gelte ferner auch dann, wenn bekannt sei, dass ein Beschuldigter häufig Kommunikationsmittel nutzt, weitere Einbruchsdiebstähle plant oder sich hierzu mit einem Komplizen - ohne bandenmäßige Begehungsweise - über die Tat austauscht. Aber auch die Überwachung der Telekommunikation des Beschuldigten mit Dritten, nicht verdächtigen Personen im Rahmen derer sich der Beschuldigte zu vergangenen oder geplanten Taten äußert, könne zur Aufklärung der Wohnungseinbruchsdiebstähle in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung beitragen. Dies gelte auch für den Verbleib des erlangten Diebsgutes, über den sich ein oder mehrere Beschuldigte fernmündlich austauschen.

Die Landesjustizverwaltungen wiesen darüber hinaus darauf hin, dass sich eine zeitnahe Schaltung der Telekommunikationsüberwachung insbesondere bei Serieneinbruchstaten oder Taten mit gleichem Modus Operandi sowie in Fällen anbiete, in denen kein Einzeltäter gehandelt habe und (noch) keine Anhaltspunkte für eine bandenmäßige Begehung vorlägen. Für diese Konstellation biete die Telekommunikationsüberwachung eines der wenigen verlässlichen Mittel, um eine etwaige Kommunikation zwischen den Tätern zu den vorgeworfenen Taten zu sichern.

Zudem sei es hierüber möglich, neben Täter- und Tathinweisen auch Rückschlüsse auf Fahrzeuganmietungen und ähnliche Informationen zu erlangen, die sodann im Rahmen polizeilicher Personenkontrollen oder polizeilicher Beobachtungen gemäß § 163e StPO aufgegriffen werden könnten. Zudem ermögliche die Aufnahme des Wohnungseinbruchsdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung in § 100a Absatz 2 StPO technische Ermittlungsmaßnahmen bei Mobilfunkendgeräten gemäß § 100i StPO, der auf § 100a Absatz 2 StPO verweist. Hierunter fällt insbesondere der sogenannte IMSI-Catcher⁸, durch den sich die Gerätenummer eines Mobilfunkgerätes, die Kartenummer der darin verwendeten Karte sowie der Standort

⁸ Vgl. oben unter II.6.b.

des Endgerätes ermitteln lassen. Erfasst werden könnten neben täterseitig genutzten Geräten auch solche, die im Rahmen der Tat entwendet wurden.

Als ein konkretes Fallbeispiel schilderte eine Landesjustizverwaltung ein Ermittlungsverfahren, in dem die Beschuldigten zunächst „nur“ des zweifachen Wohnungseinbruchsdiebstahls verdächtig waren, wobei zudem der Verdacht bestand, dass es sich um Serientäter handelte. Zwischenzeitlich seien diese Beschuldigten, insbesondere aufgrund der angeordneten und durchgeführten Überwachungsmaßnahmen, mehrerer weiterer Diebstahlstaten verdächtig, wobei sich nunmehr auch Hinweise auf ein bandenmäßiges Vorgehen ergeben hätten. Eine weitere Aufhellung dieser Taten könne – auch aufgrund des konspirativen Vorgehens der Beschuldigten – zwar nicht nur, aber jedenfalls auch mithilfe der Telekommunikationsüberwachungen erfolgen.

In einem weiteren Verfahren konnten über die Telekommunikationsüberwachung Erkenntnisse erlangt werden, wie und wo das Täterpärchen Tatbeute bei einem Geschäft für Goldankauf versetzt hatte. Durch weitere, daran ansetzende Ermittlungen konnten Bilder der Tatbeute erlangt werden, die dann wiederum konkreten Einbruchshandlungen zugeordnet werden konnten. Diese Beweislage habe letztlich die Grundlage zur Erwirkung von Haftbefehlen gegen die Beschuldigten gebildet.

Die berichtende Landesjustizverwaltung betonte dabei, dass diese geschilderten Erkenntnisse nach der alten Gesetzeslage nicht hätten erlangt werden können und somit auch eine Aufklärung der entsprechenden Wohnungseinbrüche mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht möglich gewesen wäre, da jeweils (zunächst) nur zwei Tatbeteiligte gehandelt hätten.

8. Verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten durch Inkrafttreten des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO

Um einen möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf beurteilen zu können, wurden sowohl das BKA als auch die Landesjustizverwaltungen einschließlich der von diesen unter beteiligten Innenverwaltungen der Länder gebeten mitzuteilen, ob sich die tatsächlich genutzten Ermittlungsmöglichkeiten durch die Ergänzung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO um den Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung verbessert haben.

Die Rückmeldungen fielen dabei allesamt positiv bis sehr positiv aus. Das BKA führte aus, dass es sich bei § 100a StPO um ein wichtiges Ermittlungsinstrument zur Aufklärung der vorgenannten Straftaten handele. Die Voraussetzungen für eine Telekommunikationsüberwachung seien entsprechend hoch; auch sei nicht in jedem Fall eine Überwachung möglich oder zwingend erforderlich. Gleichwohl könne sie im Ermittlungsverfahren einen wichtigen Beitrag

zur Straftatenaufklärung liefern, so dass eine zielführende Verbesserung im Vergleich zur Rechtslage vor 2019 gegeben sei.

Von Seiten der Landesjustizverwaltungen wurde zusätzlich angeführt, dass die neue Rechtslage in weiteren Fallkonstellationen Möglichkeiten zur Aufklärung von Straftaten geschaffen habe. Nicht selten stelle sich in der Praxis heraus, dass der vermeintliche Einzeltäter in Wirklichkeit gar nicht alleine tätig war, sondern eine bestimmte Funktion innerhalb eines komplexen (Täter-)Netzwerks ausgeübt habe. Ohne die Möglichkeit der Anordnung von Telekommunikationsüberwachungen bei Wohnungseinbruchsdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen durch (vermeintliche) Einzeltäter stünden zur Aufklärung nur die Telekommunikationsverbindungsdaten, Spurensicherungsmaßnahmen und die Einstellung von Gegenständen in die Sachfahndung zur Verfügung, die sich jedoch sämtlich als weniger erfolgversprechend darstellten. Über die Telekommunikationsverbindungsdaten könne lediglich festgestellt werden, dass sich eine Person zur Tatzeit in der jeweiligen Funkzelle aufgehalten habe. Die Aussagekraft dieser Erkenntnis gestalte sich jedoch nach den Umständen des Einzelfalls (Größe der Funkzelle, Abstrahlwinkel usw.) unterschiedlich, zumal Kreuztreffer mit anderen Tatorten, die die Aussagekraft erhöhen könnten, nicht immer vorliegen würden. Auch Spurensicherungsmaßnahmen führten insbesondere bei professionell agierenden Täter häufig nicht zum Erfolg, weil die Täter aufgrund von Schutzmaßnahmen (wie beispielsweise das Tragen von Handschuhen) entweder schon keine Spuren hinterlassen oder es an Vergleichsmaterial in Form von Eintragungen in den einschlägigen Datenbanken zum Abgleich sichergestellter Spuren fehle. Schließlich könne auch die Einstellung der entwendeten Gegenstände in die Sachfahndung nur dann zum Erfolg führen, wenn diese über zur Identifizierung geeignete Individualmerkmale wie etwa Seriennummern verfügen und dann von den Tätern tatsächlich versetzt werden. Durch die Gesetzesänderung böten sich daher erheblich mehr Ermittlungsansätze, die zur Identifizierung und Ergreifung der Täterinnen und Täter führten.

9. Notwendigkeit des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO in der Zukunft

Abschließend wurden das BKA sowie die Landesjustizverwaltungen dazu befragt, ob sie das Ermittlungsinstrument des § 100a StPO zur Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen weiterhin für notwendig erachten.

Die Rückmeldungen fielen einhellig zustimmend aus. Einige Landesjustizverwaltungen plädierten mit Nachdruck dafür, den Wohnungseinbruchsdiebstahl gemäß § 244 Absatz 4 StGB auch weiterhin als Anlasstat im Katalog des § 100a StPO zu verankern. Von Seiten des BKA wurde mitgeteilt, dass den vorgenannten Problemen, die im Rahmen der Strafverfolgung aufgrund der „defizitären Rechtslage“ vor der Erweiterung des § 100a StPO um den

Wohnungseinbruchsdiebstahl in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung nach § 244 Absatz 4 StGB bestanden hätten, mit der Änderung von § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO im Jahr 2019 Rechnung getragen wurde. Zur Verfolgung von Straftaten des Wohnungseinbruchsdiebstahls werde die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation bei Verdacht eines Einbruchdiebstahls in eine dauerhaft genutzte Privatwohnung aufgrund des weiterhin bestehenden Befundes daher für eine effektive Strafverfolgung als notwendig angesehen.

Zwei Landesjustizverwaltungen wiesen ergänzend darauf hin, dass die Voraussetzungen oder die Möglichkeiten für eine Anordnung einer Maßnahme gemäß § 100a StPO im Vergleich zur Gesamtmenge an Verfahren wegen des Verdachts von Wohnungseinbruchdiebstählen in dauerhaft genutzte Privatwohnungen nur in seltenen Fallkonstellationen vorlägen. Da in den Fällen, in denen Anordnungen erfolgt seien, diese jedoch in der Mehrzahl zu Ermittlungserfolgen beigetragen hätten, würden Überwachungsmaßnahmen in diesem Deliktsbereich weiterhin als notwendig erachtet. Jedes Instrument, welches auch nur eine geringe Chance aufweise, die Ermittlungen voranzutreiben, stelle einen Mehrwert für die Strafverfolgungsbehörden dar. Insofern wäre nach dem Dafürhalten zweier Landesjustizverwaltungen vielmehr eine Ausweitung dieses Instruments wünschenswert. Die Medienentwicklung und die damit einhergehende Kommunikation habe sich rasant gewandelt. Diese auch als „Mediatisierung“ bezeichnete Entwicklung sei vielfältig und in Teilen unübersichtlich geworden. Eine effektive Kriminalitätsbekämpfung müsse daher auf diese technischen Veränderungen reagieren und sich ihnen anpassen.

Mehrere Landesjustizverwaltungen wiesen zudem darauf hin, dass das Ermittlungsinstrument des § 100a StPO beim Einzeltäter auch deshalb künftig notwendig sei, weil mit einem Wohnungseinbruchsdiebstahl neben der Verletzung des Eigentums der Betroffenen auch häufig eine gravierende Verletzung der Privat- und Intimsphäre einhergehe und das Sicherheitsgefühl der Geschädigten massiv beeinträchtigt werde. Darüber hinaus seien solche Taten auch geeignet, das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung insgesamt erheblich zu stören und das Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts maßgeblich zu erschüttern. Dies gelte insbesondere, wenn die Taten nicht aufgeklärt werden könnten. Für das Sicherheitsgefühl und die Erwartungshaltung von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern mache es keinen Unterschied, ob der Wohnraumeinbruch bandenmäßig oder von einem Einzeltäter verwirklicht wurde. Der objektive und subjektive Schaden sei bei Einzeltätern nicht weniger hoch anzusetzen, als bei bandenmäßigem Vorgehen.

Nach den Ausführungen eines Landes sei bei einer Streichung des § 244 Absatz 4 StGB aus dem Katalog des § 100 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO zu befürchten, dass dies einen zusätzlichen Tatanreiz für Einzeltäter bedeuten könnte, weil bei Einzeltätern aufgrund der

dann eingeschränkten Ermittlungsmöglichkeiten mit einer niedrigeren Aufklärungsquote zu rechnen wäre. Ein Ausweichen auf Observationsmaßnahmen komme in den Fällen, in denen die Telekommunikationsüberwachung nach Wegfall der Vorschrift nicht mehr möglich wäre, bereits aus organisatorischen und personellen Erwägungen nicht in Betracht und würde im Übrigen nur unzureichende Erkenntnisse liefern.

C. Fazit

Die Evaluierung hat ergeben, dass nach Auffassung der Strafverfolgungsbehörden der Länder und des Bundes durch die Einführung der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO für den Einzeltäter eine deutliche Verbesserung der Ermittlungsmöglichkeiten zu verzeichnen ist. Sowohl die Landesjustizverwaltungen sowie die beteiligten Innenverwaltungen der Länder als auch das BKA messen der Telekommunikationsüberwachung eine besondere kriminalistische und ermittlungstaktische Bedeutung bei. Mitunter sei sie das einzig verfügbare, zielführende Instrument zur Erlangung weitergehender Ermittlungsansätze und Aufklärung der in Rede stehenden Straftaten.

Aus den Rückmeldungen lässt sich schlussfolgern, dass die rechtliche Erstreckung der Eingriffsmaßnahme auf den (vermeintlichen) Einzeltäter nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden maßgeblich zur Erlangung von Informationen zu Tatbeteiligten und Tatvorwürfen, zu möglichen Mittätern sowie Täterstrukturen im Bereich des Wohnungseinbruchsdiebstahls in die dauerhaft genutzte Privatwohnung beigetragen habe. Vor der Aufnahme des § 244 Absatz 4 StGB im Katalog des § 100a Absatz 2 StPO sei der Verdacht einer bandenmäßigen Begehung für die Möglichkeit der Nutzung von Telekommunikationsüberwachungen erforderlich gewesen, was schwieriger sei. Die Änderung des § 100a Absatz 2 StPO habe die Handhabung dieses strafprozessualen Instrumentes für die Praxis insoweit verbessert.

Die Strafverfolgungsbehörden verkennen dabei nicht, dass für die Anordnung einer Telekommunikationsüberwachung bei einem Einzeltäter – wie auch sonst bei Maßnahmen nach § 100a Absatz 1 StPO – die Tat auch im Einzelfall schwer wiegen und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise wesentlich erschwert oder aussichtslos sein muss. Die grundrechtsintensive Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung ist daher im konkreten Einzelfall stets im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit hin zu prüfen. Die relativ niedrige Zahl der Anordnungen von Maßnahmen nach § 100a StPO beim Wohnungseinbruch durch Einzeltäter spricht dafür, dass die Vorgabe im Evaluierungszeitraum beachtet wurde.

Abschließend ist festzustellen, dass sich die Erweiterung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe j StPO als mitunter das einzig erfolgversprechende Mittel zur Aufklärung von Wohnungseinbruchsdiebstählen nach Einschätzung der Strafverfolgungsbehörden bewährt hat.

Ein Verzicht hätte den Verlust zusätzlicher Erkenntnismöglichkeiten und Ermittlungsansätze zur Folge. Die geringen Fallzahlen ebenso wie die Ausführungen der beteiligten Verwaltungen zeigen, dass dieses Ermittlungsinstrument mit Augenmaß und nur in geeigneten Fällen von erheblichem Gewicht eingesetzt wird.